

**Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes
über den Finanzausgleich
und die
Durchführung der Pfarrbesoldung und
Beihilfeabrechnung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(DVO-FAG)**

Vom 16. September 2004

(KABl. 2004 S. 245)

Auf der Grundlage von § 15 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich¹ und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(Zu § 3 Abs. 2 FAG)¹

Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.

§ 2

(Zu § 3 Abs. 3 FAG)¹

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

§ 3

(Zu §§ 7, 12 FAG)¹

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

¹ Nr. 840

